

Förderung der Zusammenarbeit von IV-Stellen und Arbeitgebenden

Gemeinsam ist man stärker

Die letzte IV-Revision hat zum Ziel, die Zusammenarbeit von IV-Stellen und Arbeitgebenden im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (EbA) von Jugendlichen in der IV zu stärken und ihnen so zu einem besseren Start ins Berufsleben zu verhelfen.

Von Dr. iur. Martina Filippo

Überblick

Am 1. Januar 2022 trat die Weiterentwicklung der IV (WEIV) in Kraft. Ziel der WEIV ist eine adäquate und koordinierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und psychisch erkrankten Versicherten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren, um das Eingliederungspotenzial der Versicherten zu stärken und so ihre Vermittlungsfähigkeit zu verbessern (BBl 2017 2535, 2537). Zu den Jugendlichen und den jungen psychisch erkrankten Versicherten zählen in der IV junge Menschen vom 13. bis zum 25. Altersjahr. Die WEIV sieht ein ganzes Paket von Massnahmen für diese Altersgruppe vor:

- die Ausweitung der Früherfassung und der Integrationsmassnahmen auf Jugendliche,
- die Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf eine EbA und des Case Managements Berufsbildung auf Kantonsebene,
- die Ausrichtung der EbA auf den ersten Arbeitsmarkt,
- die Gleichbehandlung mit gesunden Personen in Ausbildung beim Taggeld und Verbesserung der Ausbildungschancen,
- die Erweiterung der medizinischen Eingliederungsmassnahmen,

- den Ausbau der Beratung und Begleitung sowie die Möglichkeit zur Wiederholung von Eingliederungsmassnahmen.

Der Fokus liegt dabei auf den wichtigen Übergängen von der Schule in eine Berufsausbildung und von der Berufsausbildung ins Berufsleben.

«Früher Vogel fängt den Wurm»

Die Früherfassung hat sich bei Erwachsenen als Instrument zur Vermeidung von Arbeitsunfähigkeit bewährt, weshalb sie nun auf Jugendliche ausgeweitet wurde. Bisher war die Früherfassung nur auf arbeitsunfähige Personen ausgerichtet. Neu ist die Früherfassung bereits ab dem 13. Altersjahr möglich (Art. 3a^{bis} Abs. 2 lit. a IVG). Die auf Jugendliche und junge Erwachsene erweiterte Früherfassung soll die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den kantonalen Einrichtungen zur Unterstützung bei der Berufsbildung ergänzen und sicherstellen, dass eine junge versicherte Person zum Zeitpunkt einer allfälligen Rentenprüfung der IV bereits seit Längerem bekannt ist und dem Rentenentscheid vorgelagert bereits eine Vielzahl verschiedener Abklärungen bezüglich geeigneter Eingliederungsmassnahmen unternommen worden ist (BBl 2017 2535, 2570).

Auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen wurde gestärkt: Doch um das Ziel von Art. 16 Abs. 2 IVG – die Integration in den ersten Arbeitsmarkt – zu erreichen, müssen auch die Arbeitgebenden mit ins Boot geholt werden.

Wichtige Akteure bei einer EbA sind die Arbeitgebenden: Ihre Mitwirkung ist unverzichtbar. Um Anreize für Arbeitgebende zu setzen, dass sie Jugendlichen, die von Invalidität bedroht sind, eine EbA ermöglichen, sind neu verschiedene Massnahmen vorgesehen. Die Betreuung gesundheitlich eingeschränkter Personen während der Ausbildung ist für die Arbeitgebenden mit einem Mehraufwand verbunden. Dieser wird nun von der IV kompensiert: Der Lohn, den Arbeitgebende gesunden Lernenden zahlen würden, wird neu von der IV in Form von Taggeldern übernommen (Art. 22 Abs. 2 IVG). Für Versicherte in einer beruflichen Grundbildung entspricht das auf einen Monat hochgerechnete Taggeld grundsätzlich dem Lohn gemäss Lehrvertrag (Art. 24^{ter} Abs. 1 IVG). Während einer EbA wird das Taggeld an die Arbeitgebenden ausgerichtet, soweit diese der versicherten Person einen entsprechenden Betrag als Lohn zahlen (Art. 24^{quater} Abs. 1 IVG). Den Arbeitgebenden werden zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge für diese Lernenden vergütet, sodass sie neu keinerlei finanziellen Aufwand mehr haben, solche Personen auszubilden (Art. 25 Abs. 2 IVG). Die finanziellen Anreize sollen die Arbeitgebenden dazu ermutigen, Ausbildungsplätze für gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche zu schaffen. Die

Finanzielle «Zückerchen» für Arbeitgebende

Die finanzielle Unterstützung der Arbeitgebenden ist ein zentraler Bestandteil der WEIV. Durch die Übernahme des Taggeldes und der Sozialversicherungsbeiträge durch die IV werden Arbeitgebenden Anreize gesetzt, Ausbildungsplätze für gesundheitlich beeinträchtigte Jugendliche zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Integration dieser Jugendlichen in den ersten Arbeitsmarkt.



Die auf Jugendliche und junge Erwachsene erweiterte Früherfassung soll die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den kantonalen Einrichtungen zur Unterstützung bei der Berufsbildung ergänzen.



TAKE-HOME-MESSAGES

- Bereits Jugendliche ab dem 13. Altersjahr können neu zur Früherfassung bei der IV gemeldet werden.
- Die IV finanziert über Taggelder den Lehrlingslohn von Jugendlichen in einer erstmaligen beruflichen Ausbildung.
- Arbeitgebende können mit der IV-Stelle ein beratendes Gespräch führen, ohne dass die betroffene Person involviert wird.
- Bereits für Jugendliche ab dem 13. Altersjahr können Massnahmen der Frühintervention (etwa Anpassungen des Arbeitsplatzes oder Beratung und Begleitung) angeordnet werden.

Unterstützung trägt dem Mehraufwand bei der Betreuung Rechnung und sorgt damit für bessere Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt (BBl 2017 2535, 2581).

Ein weiterer finanzieller Anreiz für Arbeitgebende ist in Art. 11 IVG aufgeführt: Abs. 1 sieht die Möglichkeit einer Beteiligung der versicherten Person an den Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung vor, indem ein entsprechender Betrag vom IV-Taggeld abgezogen wird.

In gewissen Fällen wären Arbeitgebende zwar bereit, eine versicherte Person einzustellen, scheuen aber zusätzliche Kosten oder die Komplexität der Situation beim Abschluss eines Arbeitsvertrags. Neu ist der Personalverleih möglich (Art. 18a^{bis} IVG): Er erlaubt den Versicherten, zusätzliche berufliche Erfahrung zu sammeln, um ihre Beschäftigungschancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Für einen Ar-

beitsversuch ist kein Arbeitsvertrag nötig; er dient der Arbeitserprobung der versicherten Person.

Auf den Personalverleih folgt der Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IV): Hat eine versicherte Person im Rahmen der Arbeitsvermittlung einen Arbeitsplatz gefunden und entspricht ihre Leistungsfähigkeit noch nicht dem vereinbarten Lohn, so hat sie während der erforderlichen Einarbeitungszeit, längstens jedoch während 180 Tagen, Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss (Abs. 1), dessen Ausrichtung an den Arbeitgebenden erfolgt (Abs. 3).

«Guter Rat ist nicht teuer»

Art. 3a IVG sieht neu eine eingliederungsorientierte Beratung vor, wenn die berufliche Eingliederung einer versicherten Person aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist oder die Gefahr besteht, dass sie aus gesundheitlichen Gründen an ihrem Arbeitsplatz nicht weiterbeschäftigt werden kann. Die IV-Stelle kann neben der versicherten Person und den behandelnden Medizinalpersonen auch den Arbeitgebenden eingliederungsorientierte Beratung gewähren. Eine Meldung oder Anmeldung ist dazu nicht erforderlich, und es wird auch kein Versicherungsfall eröffnet. Kontakt zwischen der betroffenen Person und der IV-Stelle ist nicht Voraussetzung für eine Beratung der anderen Akteure. Kann die Situation nicht rasch und ohne grossen Aufwand verbessert werden, so kann nach der Beratung die Meldung für die Früherfassung oder eine Anmeldung erfolgen. So be-

steht die Möglichkeit, ein Gespräch über eine Situation und nicht über einen Fall zu führen, und die Stigmatisierung der betroffenen Person wird verhindert (zum Ganzen BBl 2017 2535, 2644).

Weiter haben nun auch Jugendliche in einer EbA die Möglichkeit, von Massnahmen der Frühintervention zu profitieren. Die IV kann etwa Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse oder Beratung und Begleitung als Massnahmen anordnen (Art. 7d Abs. 2 IVG) und so die Lehrbetriebe mit ins Boot holen. Die Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} Abs. 1 IVG ist ein niederschwelliges Angebot an Versicherte und ihre Arbeitgebenden, welches an die eingliederungsorientierte Beratung (Art. 3a IVG) und die Beratung und Begleitung in der Phase der Frühintervention (Art. 7d Abs. 2 lit. g IVG) anschliessen kann.



Dr. iur. Martina Filippo, Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Studiengangleitung CAS Sozialversicherungsrecht für die Unternehmenspraxis am Zentrum für Sozialrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Winterthur.

VERANSTALTUNGSTIPP

Dr. iur. Martina Filippo referiert an der **Fachtagung Arbeitsrecht und Sozialversicherungen 2022, am Donnerstag, 29. September 2022 in Zürich**, zu aktuellen und zukünftigen Neuerungen im Sozialversicherungsrecht. Infos und Anmeldung unter www.praxisseminare.ch

Werte teilen – Zukunft gestalten

Sie suchen eine effiziente Software zur Digitalisierung Ihrer HR-Prozesse?

Mit Abacus bieten wir Ihnen ein umfassendes HR-System.

www.bdo.ch